

## Gemeinde Karwitz

<b>Beschlussvorlage (öffentlich) (31/0197/2017)</b>	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 03.04.2017
Sachbearbeitung:	Herr Zuther , FD Liegenschaften

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>TOP</b>
Rat der Gemeinde Karwitz	26.04.2017	Entscheidung	

### Nutzung von Straßen und Straßenseitenräumen

#### Beschlussvorschlag:

Für die Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und deren Seitenräumen wird eine Staffelung der Entschädigung wie folgt erhoben:

bis 100 m	0,30 € mindestens aber 10,-- €
je weiteren m zwischen 101 und 1.000	0,20 €
je weiteren m ab 1.001 m	0,10 €

Entschädigung pro Jahr und lfd. m.

Pro Querung eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € pro Jahr.

Nach Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Elbtalau ist für die Erarbeitung eines hierfür erforderlichen Vertrages ein halbstündlicher Stundensatz von 22,-- € vorgesehen. Je nach Aufwand sind für den Vertrag ca. 3 Arbeitsstunden erforderlich. Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,-- € erhoben.

#### Sachverhalt:

Eine Nutzung dieser Art richtet sich nach bürgerlichem Recht und kann nicht über eine Sondernutzungs-satzung geregelt werden.

Durch die starke Zunahme der regenerativen Energiegewinnung kommt es seit längerer Zeit zu einer vermehrten Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen zur Verlegung von Einspeisungsleitungen. Auch die Querung von Straßen und die Nutzung von Straßen- und Wegeseitenräumen für die Verlegung von Beregnungsleitungen etc. nehmen zu. Diese Verlegung stellt eine über den allgemeinen Bedarf gültige Nutzung dar.

Die Nutzer erzielen einen nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Vorteil durch diese Verlegung. Dies rechtfertigt die Erhebung eines Nutzungsentgeltes. Richtungsweisend mag hier auch die in der Anlage dargestellte Meinung des Städte – und Gemeindebundes sein, der in seinem Fazit ebenfalls den Abschluss von Gestattungsverträgen favorisiert.

Bisher war die Höhe der Nutzungsentgelte nicht geregelt. Um alle Nutzer gleich zu behandeln, sollte eine Entscheidung hierzu gefasst werden.

Als sinnvolle Lösung wird die Erhebung nach einer Staffelung oder eine einmaligen Ablösung der Forderung gesehen.

Mögliche Variante für eine Staffelung:

bis 100 m	0,30 € mindestens aber 10,-- €
je weiteren m zwischen 101 m und 1.000 m	0,20 €
je weiteren m ab 1.001 m	0,10 €

Entschädigung pro Jahr und lfd. Meter.

Pro Querung wird eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € pro Jahr vorgeschlagen.

Da es bisher keinen Beschluss gab, wurden diese Summen bei Verträgen aus naher Vergangenheit bereits vereinbart und von den Vertragspartnern akzeptiert.

Nach Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Elbtalaue ist für die Erarbeitung eines solchen Vertrages ein halbstündlicher Stundensatz von 22,-- € vorgesehen. Je nach Aufwand sind für den Vertrag ca. 3 Arbeitsstunden erforderlich. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 100,-- € wäre angemessen.

**Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Einnahmen entsprechend der Staffelungen bei Abschluss der Verträge

**Anlage:**

- Aufsatz einer Mitarbeiterin des NSGB und Auszug Eildienst NSGB Ausgabe 1/2011 vom 06.01.2011
- Mustervereinbarung